

NR. 1272 | 01.10.2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gebührenordnung für den Masterstudiengang
„Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissen-
schaft“ an der Ruhr-Universität Bochum

vom 01.10.2018

**Gebührenordnung
für den Masterstudiengang
„Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 1. Oktober 2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119 ff.), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 06. April 2006 (GV. NRW. S. 157) erlässt die Ruhr-Universität Bochum folgende Gebührenordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenhöhe, Berechnungsgrundsätze
- § 3 Entstehung, Gebührenschuldner, Fälligkeit und Vollstreckung
- § 4 Erstattung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Teilnahme an dem Masterstudiengang „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“ an der Ruhr-Universität Bochum werden für jedes Semester besondere Gasthörerengebühren im Sinne des § 3 Abs. 2 HAbgG erhoben. Mit den Gebühren sollen die Kosten des Studiengangs gedeckt werden.
- (2) Für die durch den Masterstudiengang verursachten etwaigen Zusatzkosten, die den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern für Arbeitsmittel, Übernachtung, Verpflegung etc. entstehen, kommt die Ruhr-Universität Bochum nicht auf.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Ordnungen und Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe, Berechnungsgrundsätze

- (1) Die Studiengebühr für den Masterstudiengang beträgt für das erste bis dritte Semester jeweils 1.200,- Euro und für das vierte Semester 800,- Euro. Verlängert sich die Studienzeit aus von der Teilnehmerin oder von dem Teilnehmer zu vertretenden Gründen, fallen pro zusätzlichem Semester in der Regel 400,- Euro an.
- (2) Die Gebühren decken die für die Durchführung des Masterstudienganges voraussichtlich erforderlichen Personal- und Sachausgaben ab (Äquivalenzprinzip). Bei der Ermittlung der Personalausgaben sind alle durch den Masterstudiengang zusätzlich entstehenden Aufwendungen (insbesondere für Lehrpersonal, Korrekturpersonal und Verwaltungspersonal) berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch den Masterstudien-

gang zusätzlich entstehenden Aufwendungen (insbesondere für Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen) berücksichtigt.

§ 3 Entstehung, Gebührenschuldner, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Gebühr für den Masterstudiengang entsteht mit der Zulassung zum Studium. Gebührenschuldner ist der- oder diejenige, der bzw. die zum Masterstudiengang zugelassen wurde.
- (2) Der erste Teilbetrag wird mit der Zulassung zum Studium fällig, bei jedem weiteren Studiensemester tritt die Fälligkeit der Teilbeiträge spätestens mit Beginn des jeweiligen Semesters ein. Gerät eine Gebührenschuldnerin oder ein Gebührenschuldner mit der Zahlung mehr als vier Wochen in Verzug, wird sie bzw. er exmatrikuliert, soweit ex nunc nicht nach § 3 Abs. 3 dieser Gebührenordnung vorgegangen wird. Die Gebührenpflichtigen erhalten über die Höhe der zu entrichtenden Gebühren einen Bescheid.
- (3) Die Vollstreckung säumiger Gebühren erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 4 Erstattung

Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer zu vertretender Nichtteilnahme erfolgt nicht. Eine Erstattung im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an den Dekan oder die Dekanin der Juristischen Fakultät zu richten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 11.07.2018.

Bochum, den 1. Oktober 2018

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich